Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9585**

14. Wahlperiode 26. 06. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/9031 –

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Betreuung und Pflege schwerstkranker Kinder

A. Problem

Der Anspruch auf Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes ist derzeit krankenversicherungsrechtlich auch bei der Betreuung und Pflege schwerstkranker Kinder, die nur noch eine Lebenserwartung von wenigen Wochen oder Monaten haben, zeitlich begrenzt. Diese Begrenzung führt zu zusätzlichen unzumutbaren Belastungen der Eltern eines schwerstkranken Kindes, soweit Pflichten eines Elternteiles aus einem Beschäftigungsverhältnis den Betreuungs- und pflegerischen Pflichten entgegenstehen.

B. Lösung

Es wird ein Anspruch auf Krankengeld bei schwerer, unheilbarer Erkrankung des Kindes für einen Elternteil geschaffen, der nicht der in anderen Fällen geltenden zeitlichen Begrenzung des Krankengeldes bei Erkrankung eines Kindes unterliegt. Der Anspruch ist daran geknüpft, dass das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Er wird allerdings darüber hinaus gewährt, wenn das Kind behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Für die Dauer dieses Anspruches auf Krankengeld wird ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung begründet.

Einvernehmliche Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/9031 in geänderter Fassung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Die gesetzliche Krankenversicherung wird mit geringfügigen, nicht quantifizierbaren Mehrausgaben belastet.

Beschlussempfehlung

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/9031 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 45 Abs. 4 SGB V werden nach den Wörtern „vollendet hat“ die Wörter „oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist“ eingefügt.

b) Dem § 45 SGB V wird folgender Absatz 5 angefügt:
„Anspruch auf unbezahlte Freistellung nach den Absätzen 3 und 4 haben auch Arbeitnehmer, die nicht Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 sind.“

Berlin, den 26. Juni 2002

Der Ausschuss für Gesundheit

Klaus Kirschner	**Dr. Margrit Spielmann**
Vorsitzender	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Margrit Spielmann

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 236. Sitzung am 16. Mai 2002 den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 14/9031 in 1. Lesung beraten und dem Ausschuss für Gesundheit zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Nach dem geltenden Krankenversicherungsrecht ist der Anspruch auf Krankengeld auch bei der Betreuung und Pflege schwerstkranker Kinder durch § 45 Abs. 2 SGB V zeitlich begrenzt, was zu unzumutbaren Belastungen der betroffenen Eltern führt. Diese Begrenzung soll deshalb durch den Gesetzentwurf für schwerstkranke Kinder, die laut ärztlichem Attest nur noch eine Lebenserwartung von wenigen Wochen oder Monaten haben, aufgehoben werden, damit in dieser Phase eine Begleitung und Betreuung durch einen Elternteil gewährleistet werden kann. Für die Dauer des hierdurch geschaffenen zeitlich unbegrenzten Anspruchs auf Krankengeld besteht zudem ein Anspruch gegen den Arbeitgeber auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 97. Sitzung am 26. Juni 2002 einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/9031 anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

A. Allgemeiner Teil

Der Ausschuss für Gesundheit hat in seiner 143. Sitzung am 23. Mai 2002 beschlossen, zu dem Antrag auf Drucksache 14/9031 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchzuführen. Die Anhörung fand in der 150. Sitzung am 12. Juni 2002 statt.

Zu ihr waren als sachverständige Verbände der AOK-Bundesverband, der Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V./Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V., der Bundesverband der Betriebskrankenkassen, der Bundesverband der Innungskrankenkassen, die See-Krankenkasse, die Bundesknappschaft, der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, die Bundesarbeitsgemeinschaft Hospiz e. V., die Deutsche Hospiz Stiftung, der Deutsche Kinderhospizverein, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und der Deutsche Gewerkschaftsbund geladen.

Auf das Wortprotokoll und die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

Der Ausschuss für Gesundheit hat die Beratung in seiner 147. Sitzung am 12. Juni 2002 aufgenommen sowie in seiner 152. Sitzung am 26. Juni 2002 fortgesetzt; in der 152. Sitzung am 26. Juni 2002 erfolgte auch der Abschluss der Beratung.

Die Mitglieder des Ausschusses für Gesundheit hoben übereinstimmend hervor, dass das Gesetz den zusätzlichen unzumutbaren Belastungen der betroffenen Eltern bei der Betreuung der schwerstkranken Kinder in den letzten Wochen und Monaten entgegen wirken solle und die Betreuung der Kinder sichergestellt werden müsse. Auch über das zwölfte Lebensjahr hinaus werde dies gewährleistet, wenn das betroffene Kind behindert und auf Hilfe angewiesen sei. Es sei zudem notwendig, die Gleichbehandlung der Arbeitnehmergruppen zu garantieren, indem auch Arbeitnehmer, die nicht Versicherte der GKV seien, einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung hätten. Der Unterschied bestehe in diesem Fall darin, dass diese kein Krankengeld erhielten.

Als Ergebnis der Beratungen hat der **Ausschuss für Gesundheit** den Antrag auf Drucksache 14/9031 in geänderter Fassung einvernehmlich angenommen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung wird auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Gesundheit vorgenommenen Ergänzungen ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 (§ 45 Abs. 4 – neu – SGB V)

Mit der Ergänzung wird eine Angleichung an die Voraussetzungen für den allgemeinen Anspruch auf Kinderkrankengeld nach Absatz 1 geschaffen. Der zeitlich unbegrenzte Anspruch auf Kinderkrankengeld bei schwerster und lebensbedrohender Erkrankung des Kindes soll auch dann bestehen, wenn das Kind zwar das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, aber behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Dies entspricht der Regelung in Absatz 1 für den allgemeinen Anspruch auf Kinderkrankengeld.

Zu Artikel 1 (§ 45 Abs. 5 – neu – SGB V)

Die arbeitsrechtlichen Ansprüche auf unbezahlte Freistellung sollen auch die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer haben. Damit wird die Gleichbehandlung beider Arbeitnehmergruppen im Arbeitsrecht erreicht.

Berlin, den 26. Juni 2002

Dr. Margrit Spielmann
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333